

Rechtsanwaltschaft - Antrag auf Zulassung

Die Berufsbezeichnungen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin sind in Deutschland geschützt. Sie dürfen diese Berufsbezeichnung nur nach Aushändigung der Zulassungsurkunde führen.

Voraussetzungen

- Erfolgreicher Abschluss der zweiten juristischen Staatsprüfung
Die Befähigung zum Richteramt (Zeugnis der zweiten juristischen Staatsprüfung oder über das Bestehen der Eignungsprüfung) muss nach § 4 BRAO vorliegen.
- Fehlen eines Zulassungsversagungsgrundes
Es dürfen keine Zulassungsversagungsgründe nach § 7 BRAO gegeben sein.
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
Es ist Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO bzw. Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage vorzulegen. Das kann nachgereicht werden, muss spätestens bei Aushändigung der Zulassungsurkunde vorliegen.

Erforderliche Unterlagen

- Personalbogen
Es ist ein ausgefüllter und unterschriebener Personalbogen (Vordruck) mit Lichtbild einzureichen.
- Nachweis über die Befähigung zum Richteramt
Es ist das Original oder eine amtlich beglaubigte Ablichtung als Nachweis über die Befähigung zum Richteramt (Zeugnis der zweiten juristischen Staatsprüfung oder über das Bestehen der Eignungsprüfung) einzureichen.
- Nachweis der Geburtsurkunde
Es ist das Original oder eine amtlich beglaubigte Ablichtung der Geburtsurkunde einzureichen.
- Nachweis über einen akademischer Grad
Es ist bei einem ggf. vorhandenen akademischen Grad das Original oder eine amtlich beglaubigte Ablichtung einzureichen.
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
Es ist Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO bzw. Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage vorzulegen. Das kann nachgereicht werden, muss spätestens bei Aushändigung der Zulassungsurkunde vorliegen.
- Nachweis über die Gebührenzahlung
Es ist ein Nachweis über die Gebührenzahlung einzureichen. Die

Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) eine Gebühr. Die Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin für Zulassungsangelegenheiten).

Nachweis nichtanwaltlicher Arbeitgeber

Bei einer ggf. vorhandenen Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber ist das mit der Vereinbarkeit mit dem Beruf des Rechtsanwalts/Rechtsanwältin gemäß §§ 7 Nr. 8 bzw. 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO zu prüfen.

https://www.rak-berlin.de/download/mitglieder_pdfs_merkblaetter/Merkblatt-Nebentaetigkeit_220513.pdf

Formulare

Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Erst- und Wiederzulassung)

https://www.rak-berlin.de/download/mitglieder_pdfs_formulare/Formularantrag_Ass_260319.pdf

Gebühren

235,00 Euro

Rechtsgrundlagen

▪ Bundesrechtsanwaltsordnung

<https://www.gesetze-im-internet.de/brao/BJNR005650959.html>

▪ Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin

https://www.rak-berlin.de/download/rak_berlin_pdfs/Gebuehrenordnung_RA_K_22032019.pdf

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Ca. 6-8 Wochen

Weiterführende Informationen

▪ Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Berlin und Ablauf des Verfahrens für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Berlin

https://www.rak-berlin.de/download/mitglieder_pdfs_formulare/Formularantrag_Ass_260319.pdf

Zuständige Behörden

Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Berlin ist die Rechtsanwaltskammer Berlin zuständig.

PDF-Dokument erzeugt am 31.05.2020